

<i>Regelungsgegenstand:</i> <i>Antikorruptionsrichtlinie</i>	<i>Richtlinien-Nr.:</i> <i>INT 002</i>	<i>gültig ab:</i> <i>01.11.2011</i>	<i>geändert am:</i>
<i>Erstellt von:</i> <i>Jörg Niermann</i>	<i>Genehmigt durch:</i> <i>Maurice M. Oosenbrugh Marcel R. Oosenbrugh</i>		

Titel: Antikorruptionsrichtlinie

Die Eucon GmbH beachtet das Recht aller Staaten, in denen sie tätig ist. Im Wettbewerb setzt sie auf Leistung, Kundenorientierung sowie die Qualität ihrer Produkte und Dienstleistungen, nicht auf rechtswidrige oder ethisch fragwürdige Verhaltensweisen. Eucon lehnt daher korruptives und in anderer Weise rechtswidriges Verhalten ab und duldet solches Verhalten nicht. Eucon erwartet von ihren Führungskräften, Mitarbeitern und Geschäftspartnern (z.B. Handelsvertretern, Beratern, Lieferanten), dass sie sich keiner wie auch immer gearteter korruptiver Praktiken bedienen, unabhängig davon, in welchen Staaten sie tätig sind. Gegen Personen, die diese Verpflichtung verletzen, wird Eucon geeignete Maßnahmen ergreifen.

1. Einführung

1.1 Die Bestechung von Amtsträgern sowie von Angestellten oder Beauftragten von Unternehmen (z.B. Kunden, Lieferanten) ist ebenso rechtswidrig wie das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen einer Bestechung. Dieses Verbot gilt nach deutschem Recht und dem Recht zahlreicher anderer Staaten auch für Verhalten im Ausland, unabhängig davon, was dort als üblich angesehen wird.

1.2 Korruptives Verhalten führt für die beteiligten Personen häufig zu sehr schwer wiegenden Sanktionen, insbesondere:

- Freiheitsstrafen
- Geldstrafen
- Persönlichen Schadenersatzansprüchen
- Berufsverböten und Verböten der Ausübung bestimmter Funktionen oder Ämter
- Reisebeschränkungen
- Arbeitsrechtlichen Folgen

1.3 Korruptives Verhalten kann außerdem zu schwer wiegenden Konsequenzen für Eucon führen. In Deutschland und in zahlreichen anderen Staaten können der Verfall und die staatliche Einziehung dessen angeordnet werden, was ein Unternehmen durch korruptives Verhalten erlangt hat. In einigen Staaten können gegen Unternehmen, die an korruptivem Verhalten beteiligt waren, auch Strafen verhängt werden.

1.4 Verträge, die das Ergebnis korruptiven Verhaltens sind, sind nach dem Recht vieler Staaten unwirksam oder können für unwirksam erklärt werden. In diesem Fall können Kunden geleistete Zahlungen zurückfordern. Kunden und betroffene Wettbewerber können zudem u. U. Schadenersatzansprüche geltend machen.

1.5 Wenn Exportverträge auf korruptivem Verhalten beruhen, können Exportkreditversicherungen gekündigt werden.

1.6 Aufwendungen zu korruptiven Zwecken können in Deutschland und zahlreichen anderen Staaten nicht als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Sie erhöhen den zu versteuernden Gewinn und damit die Steuerlast des Unternehmens.

1.7 Weitere mögliche Konsequenzen korruptiven Verhaltens für Eucon sind der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge, Imageschäden sowie ein Verlust an Goodwill.

1.8 Auch Bestechlichkeit (passive Korruption), d.h. das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen einer Bestechung durch Führungskräfte oder Mitarbeiter der Eucon als Gegenleistung für Gefälligkeiten gegenüber anderen Unternehmen oder sonstigen Dritten, kann zu finanziellen Schäden, Rufschädigung und weiteren negativen Folgen für Eucon führen.

<i>Regelungsgegenstand:</i> <i>Antikorruptionsrichtlinie</i>	<i>Richtlinien-Nr.:</i> <i>INT 002</i>	<i>gültig ab:</i> <i>01.11.2011</i>	<i>geändert am:</i>
<i>Erstellt von:</i> <i>Jörg Niermann</i>	<i>Genehmigt durch:</i> <i>Maurice M. Oosenbrugh Marcel R. Oosenbrugh</i>		

1.9 Korruptives Verhalten beinhaltet regelmäßig weitere Straftaten, z.B. Unterschlagung, Untreue, Betrug, Geldwäsche sowie Verstöße gegen das Steuer- und Devisenrecht. Diese Verstöße können zu weiteren schwer wiegenden Sanktionen führen.

1.10 Das Risiko der Entdeckung korruptiven Verhaltens ist hoch. In zahlreichen Staaten (einschließlich Deutschland) sind Betriebsprüfer verpflichtet, Anhaltspunkte dafür, dass Betriebsausgaben zu korruptiven Zwecken verwendet wurden (oder dass andere Rechtsverstöße begangen wurden), den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen, die auf dieser Grundlage Ermittlungen einleiten. Daneben existieren zahlreiche andere Möglichkeiten, wie korruptives Verhalten aufgedeckt werden kann.

1.11 Das Antikorruptionsrecht untersagt nicht nur unmittelbare, sondern auch mittelbare Formen der Korruption, die zu Verschleierungszwecken eingesetzt werden. Beispiele mittelbar korruptiven Verhaltens sind die Bestechung von Verwandten oder Freunden einer Zielperson sowie Bestechungsgelder, die als "Vergütung" für Dienstleistungen gezahlt werden, die bei realistischer Betrachtung keinen oder nur einen geringen Wert haben. Weitere Beispiele sind rechtswidrige Rabatte oder Boni, zu korruptiven Zwecken gewährte gesellschaftsrechtliche Beteiligungen (sog. Equity-Modelle) und überhöhte Rechnungen (sog. Overpricing). Es ist nicht möglich, das Korruptionsverbot dadurch zu umgehen, dass Gestaltungen gewählt werden, die zwar vordergründig betrachtet als rechtmäßig erscheinen, die aber korruptiv wirken.

1.12 Schlussfolgerungen:

- Aktive und passive Korruption (Bestechung, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme) sind schwere Straftaten.
- Personen, die an solchem Verhalten beteiligt sind, können schwer bestraft werden.
- Korruptives Verhalten kann der Eucon massiven Schaden zufügen.
- Behörden verfolgen Korruptionsfälle mit zunehmender Intensität. Die Risiken der Entdeckung und Bestrafung sind hoch.
- Schon der Verdacht korruptiven Verhaltens kann ernsthafte negative Folgen für Eucon haben.

Um die Mitarbeiter und Eucon vor diesen Folgen zu schützen, genügt die Vermeidung tatsächlich korruptiven Verhaltens allein nicht. Vielmehr müssen zur Vermeidung bereits des Verdachts von Bestechung und der damit verbundenen Schwierigkeiten die folgenden Vorschriften dieser Richtlinie beachtet werden. Es darf nicht der böse Schein möglichen korruptiven Verhaltens entstehen. Zu diesem Zweck sind die Bestimmungen dieser Richtlinie gewissenhaft zu beachten.

2. Leitlinien zur Unterbindung korruptiven Verhaltens

2.1 Allgemeines Verbot

Es ist verboten, einem inländischen oder ausländischen Amtsträger und/oder Mitarbeiter oder Vertreter inländischer oder ausländischer Unternehmen direkt oder indirekt unzulässige persönliche Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren (siehe unten 2.2 bis 2.6). Folglich ist auch korruptes Verhalten seitens der Eucon (und seiner Geschäftsführung, Führungskräfte und Mitarbeiter), seitens Dritter, die von der EUCON beauftragt wurden oder in deren Namen handeln (z.B. Handelsvertreter, Broker, sonstige Vertriebsmittler und Berater), oder von Partnern in Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sowie im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen verboten (siehe Abschnitt 2.3 unten).

Diese Verbote gelten für alle Staaten, in denen Eucon tätig ist und für alle Mitarbeiter unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Sie gelten selbst dann, wenn korruptives Verhalten in einem Staat üblich ist und von den örtlichen Geschäftspartnern nicht als unethisch angesehen wird.

<i>Regelungsgegenstand:</i> <i>Antikorruptionsrichtlinie</i>	<i>Richtlinien-Nr.:</i> <i>INT 002</i>	<i>gültig ab:</i> <i>01.11.2011</i>	<i>geändert am:</i>
<i>Erstellt von:</i> <i>Jörg Niermann</i>	<i>Genehmigt durch:</i> <i>Maurice M. Oosenbrugh Marcel R. Oosenbrugh</i>		

Beispiel: Ein Handelsvertreter der Eucon bietet dem Mitarbeiter eines potenziellen Kunden Geld als Gegenleistung für “bevorzugte Behandlung” an. Dies geschieht in einem Staat, in dem solche Zahlungen weit verbreitet sind. Das Verhalten des Handelsvertreters kann der Eucon und dem auf ihrer Seite beteiligten Mitarbeiter grundsätzlich zugerechnet werden. Es verstößt gegen deutsches Recht und die Antikorruptionsbestimmungen zahlreicher anderer Staaten. Ermittlungen und die Verhängung von Sanktionen sind daher zu erwarten.

2.2 Beschleunigungszahlungen/“Facilitation Payments”

In manchen Staaten sind Zahlungen an öffentliche Amtsträger auf der Arbeitsebene üblich, durch die die beschleunigte Vornahme von Amtshandlungen, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht (z.B. Zollfreigabe rechtmäßig eingeführter Ersatzteile oder Verbrauchsgüter, die für die Abnahme einer im Bau befindlichen Anlage benötigt werden) erreicht werden soll. Diese so genannten Beschleunigungszahlungen oder Facilitation Payments sind in den meisten Fällen rechtswidrig und sollten nicht geleistet werden. In Deutschland sind Beschleunigungszahlungen/Facilitation Payments in jedem Fall rechtswidrig und dürfen in keinem Fall erfolgen.

2.3 Beziehungen zu Dienstleistern

2.3.1 Prüfungsgebot bei Dienstleistern aller Art

Bei der Erbringung von Dienstleistungen für Eucon durch Dritte kann es zur aktiven oder passiven Korruption oder zu Handlungen kommen, die einen entsprechenden Verdacht begründen, d. h., dass durch diese Personen/Unternehmen illegale Gelder gezahlt oder angenommen werden könnten.

Beispiel: Ein technischer Experte mit Sitz im Ausland bietet der Eucon seine Unterstützung beim Absatz von Produkten in seinem Heimatland an, sei es als Berater mit zahlreichen nützlichen Kontakten (“Türöffner”) oder als Handelsvertreter. Als Gegenleistung fordert er eine Vergütung in erheblicher Höhe, die im Voraus zu zahlen ist. Diese Umstände erwecken den Eindruck, dass der Experte einen Teil seiner Vergütung dazu verwenden wird, Mitarbeiter möglicher Kunden zu bestechen. Unter diesen Umständen ist eine Zusammenarbeit mit ihm nicht möglich.

Aus diesem Grund verlangt Eucon, dass Geschäfte mit Dienstleistern detailliert daraufhin zu prüfen sind, dass kein Korruptionsverdacht vorliegt.

2.3.2 Abschlussverbot

Dienstleister, bzgl. derer einer oder mehrere Sachverhalte in Teil A der als Anlage 1 beigefügten Checkliste als zutreffend markiert wurden, dürfen nicht in Projekte einbezogen werden.

2.3.3 Modifiziertes Abschlussverbot

Dienstleister, bzgl. derer einer oder mehrere Sachverhalte in Teil B der als Anlage 1 beigefügten Checkliste als zutreffend markiert wurden, dürfen in Projekte nur einbezogen werden, wenn feststeht und dokumentiert wurde, dass die Sachverhalte im konkreten Fall nicht den Verdacht von über den Dienstleister erfolgendem korruptivem Verhalten begründen.

Beispiele:

- Eine Referenzliste oder vergleichbare Unterlagen liegen vor, aus denen sich ergibt, dass ein in einem der in Teil B der Checkliste genannten Gebiete ansässiger Dienstleister ein professionelles und zuverlässiges Unternehmen bzw. eine solche Person ist. Von dem Dienstleister genannte Referenzen sollten in der Regel überprüft und die Ergebnisse der Überprüfung dokumentiert werden.
- Die ungewöhnliche Höhe der Vergütung ist durch einen entsprechenden Leistungsumfang des Dienstleisters gerechtfertigt. Diese ist zu dokumentieren.
- Die Vorausfälligkeit der Vergütung des Dienstleisters ist durch bereits im Vorfeld des Projekts zu erbringende Leistungen gerechtfertigt. Dies ist zu dokumentieren.

<i>Regelungsgegenstand:</i> <i>Antikorruptionsrichtlinie</i>	<i>Richtlinien-Nr.:</i> <i>INT 002</i>	<i>gültig ab:</i> <i>01.11.2011</i>	<i>geändert am:</i>
<i>Erstellt von:</i> <i>Jörg Niermann</i>	<i>Genehmigt durch:</i> <i>Maurice M. Oosenbrugh Marcel R. Oosenbrugh</i>		

Eine Zusammenarbeit mit einem Dienstleister gemäß diesem Abschnitt 2.3.3 ist nur zulässig, wenn (i) die Geschäftsführung oder eine von ihr ernannte Person die Zustimmung erteilt und (ii) die Leistungen des Dienstleisters so dokumentiert werden, dass sie von dem zuständigen Eucon Projekt Manager geprüft werden können (anhand von Tätigkeitsberichten des Dienstleisters, sonstigen schriftlichen Nachweisen seiner Tätigkeit, Vermerken des zuständigen Eucon Projekt Managers und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen).

2.3.4 Dokumentationspflichten

Die Zusammenarbeit mit Dienstleistern ist in den Projektakten wie folgt zu dokumentieren:

- Vor der Vertragsunterzeichnung ausgefüllte Checkliste, entsprechend Anlage 1, und – falls zutreffend – in Fällen nach Abschnitt 2.3.3 Zustimmung der Geschäftsführung oder einer von ihr ernannten Person.
- Vertragsunterzeichnung und Projektrealisierung: schriftliche Beschreibung der von dem Dienstleister zu erbringenden Leistungen, schriftliche Tätigkeitsberichte des Dienstleisters und/oder sonstige schriftliche Belege seiner Tätigkeit, z.B. Vermerke des Eucon Projekt Managers, sowie weitere aussagekräftige Unterlagen.
- Anlage 1 ist vom zuständigen Eucon Projektmanager auszufüllen und zu den Akten zu nehmen.

2.3.5 Pflicht zur Information von Dienstleistern und zum Bericht über Verstöße

Bei Kontakten mit Dienstleistern haben die Mitarbeiter der Eucon stets deutlich zu machen, dass Eucon unter Beachtung des geltenden Rechts handelt, korruptives oder in anderer Weise rechtswidriges Verhalten nicht toleriert und bei Auftreten von Korruptionsfällen oder sonstigen rechtswidrigen Verhaltens die Zusammenarbeit mit einem Dienstleister beendet. Wenn Hinweise auf korruptives Verhalten oder andere schwere Rechtsverstöße durch einen Dienstleister vorliegen, haben die Mitarbeiter die Geschäftsführung zu informieren.

2.4 Zahlungen an Kunden, Mitarbeiter oder Vertreter anderer Unternehmen

Eucon leistet keine unberechtigten Zahlungen an Mitarbeiter oder Vertreter anderer Unternehmen, weder unmittelbar noch durch Dienstleister. Selbst wenn solche Zahlungen in einigen Staaten üblich sein sollten, sind sie rechtswidrig und für Eucon inakzeptabel.

Beispiel: Der Mitarbeiter eines potenziellen Kunden ist bereit, einen Auftrag an Eucon zu vergeben, und zwar sogar zu einem höheren Preis als ursprünglich vorgesehen (sog. Overpricing), wenn Eucon eine "Gebühr" auf ein auf den Virgin Islands geführtes Konto überweist. Dies deutet auf einen rechtswidrigen Kick-Back zum persönlichen Vorteil des Mitarbeiters hin, der nach dem Recht Deutschlands und zahlreicher anderer Staaten als Bestechung angesehen würde. Das gleiche würde gelten, wenn die Zahlung als Vergütung für "Beratungsleistungen" des Mitarbeiters oder ihm nahe stehender Personen deklariert würde, oder wenn die Zahlung durch einen Dienstleister der Eucon erfolgen würde. Unter Kick-Backs werden alle Zahlungen, Gebühren, Kommissionen, Darlehen, Geschenke, Wertgegenstände und sonstigen Leistungen verstanden, die unmittelbar oder mittelbar, durch einen Mitarbeiter oder einen Mittler zu dem Zweck gewährt werden, im Rahmen einer Geschäfts- oder Vertragsbeziehung einen nicht ordnungsgemäßen Vorteil zu erhalten oder zu vergüten. Kick-Backs werden oft als Zahlungen an den Kunden oder an Dritte verschleiert, z.B. als Zahlungen auf fiktive Gewährleistungsansprüche eines Kunden, die jedoch auf persönliche Konten von Mitarbeitern geleistet werden. Um solche Praktiken zu verhindern, dürfen Zahlungen an Kunden der Eucon nur geleistet werden, wenn die in Anlage 3 festgelegten Voraussetzungen vorliegen.

Alle Zahlungen an Kunden (und deren Vorstandsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter, Handelsvertreter und Vertreter) sind so zu dokumentieren, dass Eucon im Falle behördlicher

<i>Regelungsgegenstand:</i> <i>Antikorruptionsrichtlinie</i>	<i>Richtlinien-Nr.:</i> <i>INT 002</i>	<i>gültig ab:</i> <i>01.11.2011</i>	<i>geändert am:</i>
<i>Erstellt von:</i> <i>Jörg Niermann</i>	<i>Genehmigt durch:</i> <i>Maurice M. Oosenbrugh Marcel R. Oosenbrugh</i>		

Ermittlungen den Nachweis führen kann, dass die Zahlungen die in Anlage 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllten und dass es sich um legitime Zahlungen handelte, nicht um Kick-Backs.

2.5 Einladungen, Geschenke und andere persönliche Vorteile

Einladungen (z.B. Einladungen in Restaurants oder zu Sportveranstaltungen, Essen und Getränke bei Veranstaltungen, Übernahme persönlicher Reisekosten), Geschenke und andere persönliche Vorteile für Mitarbeiter oder Vertreter anderer Unternehmen sind nur zulässig, wenn ihr Gesamtwert und die konkreten Umstände nicht den Eindruck erwecken, von dem Empfänger des Vorteils werde ein bestimmtes Verhalten als Gegenleistung erwartet. Ob dies der Fall ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von folgenden Faktoren:

- Wert des Vorteils
- Häufigkeit, in der Vorteile gewährt werden
- Stellung des Empfängers innerhalb seines Unternehmens
- Soziale Angemessenheit oder gar Erforderlichkeit der Gewährung des Vorteils (z.B. das Überreichen eines Straußes Blumen bei einer Einladung)

Vorteile dürfen niemals heimlich gewährt werden. Einladungen oder Geschenke sind stets an die offizielle Geschäftsanschrift des Empfängers zu senden, nicht an die Privatanschrift. Vorteile für Ehegatten oder Verwandte von Mitarbeitern oder Vertretern anderer Unternehmen können nur in Ausnahmefällen gewährt werden. In keinem Fall dürfen Bargeld oder Bargeldäquivalente (z.B. Gutscheine) verschenkt werden.

Einige Staaten und Unternehmen untersagen Mitarbeitern oder Vertretern von Unternehmen die Annahme von Einladungen oder Geschenken vollständig. Andere Staaten und Unternehmen sehen Wertgrenzen für Vorteile vor, die von Mitarbeitern und Vertretern von Unternehmen angenommen werden dürfen. Bevor eine Einladung ausgesprochen oder ein Geschenk überreicht wird, ist sicherzustellen, dass der Empfänger die Einladung oder das Geschenk in rechtmäßiger Weise annehmen kann.

Beispiele:

- Nach einer Besprechung, die den gesamten Vormittag in Anspruch genommen hat, laden Mitarbeiter der Eucon Mitarbeiter eines Kunden zu einem üblichen Geschäftsessen ein. Der moderate Wert der Einladung und der Zusammenhang mit der Besprechung verdeutlichen, dass die Einladung die Gäste nicht dazu verpflichtet wird, der Eucon als Gegenleistung unangemessene Vorteile zu gewähren.
- Ein Mitarbeiter der Eucon schenkt einem Mitarbeiter eines Kunden zu dessen Geburtstag eine Stereoanlage. Geburtstagsgeschenke an Geschäftspartner sind nicht sozial erforderlich. Daher und wegen des eher hohen Wertes entsteht der Eindruck, von dem Empfänger werde eine Gegenleistung erwartet. Das Geschenk ist daher nicht zulässig.

Bezüglich der Versteuerung von Sachzuwendungen ist das vor Ort geltende Steuerrecht zu befolgen (in Deutschland z. B. § 37b des Einkommenssteuergesetzes).

<i>Regelungsgegenstand:</i> <i>Antikorruptionsrichtlinie</i>	<i>Richtlinien-Nr.:</i> <i>INT 002</i>	<i>gültig ab:</i> <i>01.11.2011</i>	<i>geändert am:</i>
<i>Erstellt von:</i> <i>Jörg Niermann</i>	<i>Genehmigt durch:</i> <i>Maurice M. Oosenbrugh Marcel R. Oosenbrugh</i>		

2.6 Strengere Vorschriften für Kontakte mit Amtsträgern

Das Antikorruptionsrecht zahlreicher Staaten enthält strenge Vorschriften in Bezug auf in- und ausländische Amtsträger (Beamte, gewählte Mandatsträger, Soldaten oder andere Inhaber öffentlicher Ämter). In einigen Ländern, z. B. in Deutschland, ist die Gewährung persönlicher Vorteile verboten, selbst wenn die Vorteile nur geringen Wert haben und akzeptabel wären, wenn sie Mitarbeitern eines Unternehmens gewährt würden. Mitarbeiter und Führungskräfte der Eucon müssen bedacht handeln, wenn sie einem Amtsträger einen persönlichen Vorteil gewähren und, soweit möglich, sicherstellen, dass es dem Amtsträger gesetzlich gestattet ist, einen persönlichen Vorteil anzunehmen. Deshalb muss in der Regel jedes Geschenk an einen Amtsträger von der Geschäftsführung freigegeben werden. Einladungen zu einem moderaten Geschäftsessen und gesellschaftlich akzeptable Geschenke von geringem finanziellen Wert (z. B. ein Blumenstrauß) dürfen – außer in Deutschland oder anderen Staaten mit ebenso strengen Gesetzen – ohne die Einschaltung der Geschäftsführung gemacht werden.

2.7 Einladung zu Standortbesichtigungen und Fachmessen (80/20-Regel)

Eucon darf Kunden zur Besichtigung von Standorten von Eucon sowie zu Fachmessen einladen, wenn dafür ein legitimer Geschäftsgrund vorliegt. Eucon darf zu diesem Zweck die Reise- und Unterbringungskosten in angemessener Höhe übernehmen, wobei die Reise- und Unterbringungskosten nach Möglichkeit von Eucon und nicht vom Kunden zu treffen sind. Die Erstattung der Kosten an den Kunden ist nur nach Erhalt entsprechender Rechnungen zulässig. Vorauszahlungen an den Kunden sind unzulässig. Als Faustregel gilt, dass mindestens 80 % einer solchen Geschäftsreise in zeitlicher und finanzieller Hinsicht von geschäftlicher Relevanz sind (Standortbesichtigungen, Besuch des Eucon-Messestandes, Workshops, Produktpräsentationen etc.). Das Rahmenprogramm sollte nicht mehr als 20 % betragen und muss in Einklang mit Abschnitt 2.5 (Einladungen, Geschenke und andere persönliche Vorteile) erfolgen.

Beispiel: Eucon darf potenzielle Kunden zu Fachmessen einladen, auf denen Eucon seine Leistungen vorstellt. Eucon darf die anfallenden Reisekosten und die Kosten für eine Übernachtung übernehmen. Sollte der Kunde länger bleiben wollen, müsste dieser für zusätzliche Übernachtungen und etwaige zusätzliche Reisekosten selbst aufkommen.

3. Verbot des Forderns, Sichversprechenlassens und Annehmens persönlicher Vorteile (passive Korruption)

3.1 Allgemeines Verbot

Mitarbeiter und Führungskräfte der Eucon dürfen von derzeitigen oder möglichen Geschäftspartnern für sich oder für ihnen nahe stehende Personen (z.B. Ehegatten, Verwandte, Freunde) keine Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

Dies gilt selbst dann, wenn das Verhalten gegenüber einem Geschäftspartner nicht geändert wird, d.h. wenn der Vorteil keine Auswirkungen hat. Insbesondere dürfen Mitarbeiter und Führungskräfte der Eucon von Lieferanten keine Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen als Gegenleistung für die Erteilung von Aufträgen oder anderes für den Lieferanten nützliches Verhalten (z.B. Nichtgeltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen einen Lieferanten wegen fehlerhafter Produkte, die an Eucon geliefert wurden).

3.2 Einladungen, Geschenke und andere persönliche Vorteile

Mitarbeiter und Führungskräfte der Eucon dürfen persönliche Vorteile (z.B. Einladungen in Restaurants oder zu Sportveranstaltungen, Geschenke) nur annehmen, wenn nicht der Eindruck entstehen kann, von ihnen werde eine Gegenleistung erwartet. Dies gilt insbesondere, wenn

<i>Regelungsgegenstand:</i> <i>Antikorruptionsrichtlinie</i>	<i>Richtlinien-Nr.:</i> <i>INT 002</i>	<i>gültig ab:</i> <i>01.11.2011</i>	<i>geändert am:</i>
<i>Erstellt von:</i> <i>Jörg Niermann</i>	<i>Genehmigt durch:</i> <i>Maurice M. Oosenbrugh Marcel R. Oosenbrugh</i>		

Mitarbeiter oder Führungskräfte der Eucon in absehbarer Zukunft eine geschäftliche Entscheidung zu treffen haben, die für den Gewährer des Vorteils von Bedeutung sein wird. Ob der Eindruck einer erwarteten Gegenleistung entstehen kann, hängt von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab, insbesondere von folgenden Faktoren:

- Wert des Vorteils
- Häufigkeit, in der Vorteile gewährt werden
- Stellung des Empfängers innerhalb der Eucon
- Soziale Üblichkeit oder gar Notwendigkeit, den Vorteil anzunehmen (z.B. Annahme von Weihnachtsgeschenken geringen Wertes von Geschäftspartnern)

Vorteile dürfen niemals heimlich angenommen werden. Mitarbeiter und Führungskräfte der Eucon dürfen keine Geschenke annehmen, die an ihre Privatanschrift oder an Familienangehörige sowie Freunde gesandt werden. Einladungen für Ehegatten und Familienangehörige können nur in Ausnahmefällen angenommen werden. Bargeld oder Bargeldäquivalente (z.B. Gutscheine) können in keinem Fall angenommen werden.

Beispiele:

- Ein Lieferant lädt Sie und ihren Ehepartner zur Eröffnung eines neuen Standortes ein. Nach der Eröffnungsfeier findet ein Abendessen mit Tanz statt. Diese Einladung hat nur einen begrenzten finanziellen Wert und erfolgt einmalig. Es ist sozial üblich, zu Abendveranstaltungen mit Tanz Ehepartner einzuladen. Die Einladung kann angenommen werden, jedoch sollte der Vorgesetzte informiert werden, um den Eindruck von Heimlichkeit zu vermeiden.
- Ein Lieferant sendet Ihnen als Weihnachtsgeschenk an Ihre Privatanschrift einen Gutschein für eine Familienkarte eines Freizeitparks. Der erhebliche Wert des Gutscheins, die Möglichkeit des Umtauschs in Bargeld und die Zusendung an die Privatanschrift gestatten es nicht, dieses Geschenk anzunehmen. Es ist unter Hinweis auf die Richtlinie zur Korruptionsprävention der Eucon unverzüglich zurückzusenden, entweder durch den Mitarbeiter selbst oder durch seinen Vorgesetzten. Die Geschäftsführung ist zu informieren.

Wenn unklar ist, ob ein Vorteil angenommen werden kann, ist die Geschäftsführung anzusprechen. Wenn Sie wahrnehmen, dass Mitarbeiter oder Führungskräfte bestochen werden sollen, haben Sie dies unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen, da diese über die bestehende Gefahr für die Integrität der Eucon und ihren guten Ruf informiert sein müssen.

Bezüglich der Versteuerung von Sachzuwendungen ist das vor Ort geltende Steuerrecht zu befolgen (in Deutschland z. B. § 37b des Einkommenssteuergesetzes).

4. Verantwortlichkeit und Kontrolle

Die Geschäftsführer, Bereichs- und Abteilungsleiter sind für die Einhaltung dieser Richtlinie innerhalb ihres Verantwortungsbereiches verantwortlich. Geschäftsführung wird die Einhaltung dieser Richtlinie überprüfen lassen, sowohl innerhalb der allgemeinen Prüfungen als auch durch ggf. durch Sonderprüfungen. Diese Maßnahmen entbinden die Mitarbeiter und Führungskräfte der Eucon jedoch nicht von ihren Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie.

5. Folgen von Verstößen

Verstöße gegen diese Richtlinie, zu denen auch die Mitwirkung bei der Verschleierung von Verstößen gehört, können arbeitsrechtliche Folgen haben, z.B. Abmahnungen und, bei schweren Vergehen, fristlose Kündigung oder Schadenersatzforderungen. Dies gilt auch bei Verstößen gegen die Dokumentationspflichten gemäß Anlage 1 und 2 dieser Richtlinie, die unbedingt zu befolgen sind. Diesbezügliche Verstöße sind in der Regel mit einer Abmahnung zu ahnden. Eucon erwartet von allen

<i>Regelungsgegenstand:</i> <i>Antikorruptionsrichtlinie</i>	<i>Richtlinien-Nr.:</i> <i>INT 002</i>	<i>gültig ab:</i> <i>01.11.2011</i>	<i>geändert am:</i>
<i>Erstellt von:</i> <i>Jörg Niermann</i>	<i>Genehmigt durch:</i> <i>Maurice M. Oosenbrugh Marcel R. Oosenbrugh</i>		

ihren Führungskräften und Mitarbeitern, dass sie Verstöße melden und berücksichtigt diese Informationen zugunsten der Meldenden, selbst wenn sie an Verstößen mitgewirkt haben sollten.

6. Weitere Fragen und Zweifelsfälle

Korruptives Verhalten ist in den meisten Staaten verboten. Ihre Gesetze folgen üblicherweise den Grundregeln und internationalen Vereinbarungen, auf denen die vorliegende Richtlinie beruht. Es ist aber möglich, dass die Gesetze einzelner Länder strengere Regeln vorsehen. In solchen Fällen sind die strengeren Regeln zu befolgen.

Sollten die Regeln dieser Antikorruptionsrichtlinie strenger als das geltende Recht sein, ist die Richtlinie zu befolgen.

Wenn Sie Fragen haben, die diese Richtlinie nicht beantwortet oder wenn Sie sich unsicher sind, ob ein Verhalten rechtmäßig ist, wenden Sie sich bitte an die Eucon Geschäftsführung.

<i>Regelungsgegenstand:</i> <i>Antikorruptionsrichtlinie</i>	<i>Richtlinien-Nr.:</i> <i>INT 002</i>	<i>gültig ab:</i> <i>01.11.2011</i>	<i>geändert am:</i>
<i>Erstellt von:</i> <i>Jörg Niermann</i>	<i>Genehmigt durch:</i> <i>Maurice M. Oosenbrugh Marcel R. Oosenbrugh</i>		

ANLAGE 1 Checkliste projektbezogener Dienstleister

I. Bezeichnung des Projekts:

--

II. Name / Firma und Sitz des potentiellen Dienstleisters:

--

III. Gründe für die Auswahl dieses Dienstleisters:

--

IV. Zur Verfügung stehende Informationen über den Dienstleister:

	Liegt vor	Liegt nicht vor
Handelsregisterauszug		
Creditreform-Auskunft (o.ä.)		
Jahresabschluss		
Unternehmensbroschüre		
Sonstiges (z.B. Org-Charts, Angaben zu Mitgliedern der Geschäftsführung, zu Anteilseignern etc.)		

V. Art der in Frage stehenden Dienstleistungen:

--

VI. ZUR PRÜFUNG DER SACHVERHALTE – TEIL A –

	trifft zu	trifft nicht zu
Der Dienstleister steht auf der internen Schwarzen Liste der Eucon		
Ein schriftlicher und unterzeichneter Vertrag liegt nicht vor bzw. ist nicht vorgesehen		
Die vom Dienstleister zu erbringende Leistung ist nicht konkret definiert, z. B. „allgemeine Beratung in Land X“ ist nicht ausreichend		
Die von dem Dienstleister zu erbringenden Dienste haben keinen schlüssigen Nutzen für Eucon		
Die mit dem Dienstleister vereinbarte Vergütung ist bar ohne ordnungsgemäße Quittung zu zahlen		

<i>Regelungsgegenstand:</i> <i>Antikorruptionsrichtlinie</i>	<i>Richtlinien-Nr.:</i> <i>INT 002</i>	<i>gültig ab:</i> <i>01.11.2011</i>	<i>geändert am:</i>
<i>Erstellt von:</i> <i>Jörg Niermann</i>	<i>Genehmigt durch:</i> <i>Maurice M. Oosenbrugh Marcel R. Oosenbrugh</i>		

Der Dienstleister hat keine Kontoverbindung angegeben, aus der sich ein Konto ergibt		
- das auf den Namen des Dienstleisters geführt wird (nicht auf den Namen einer anderen Person, kein Nummernkonto) und		
- das von einer Bank in dem Heimatstaat des Dienstleisters geführt wird		
Der Zahlungsempfänger kann nicht eindeutig ermittelt werden		

VII. ZUR PRÜFUNG DER SACHVERHALTE – TEIL B –

	trifft zu	trifft nicht zu
Die mit dem Dienstleister vereinbarte Vergütung ist		
- ungewöhnlich hoch (entweder absolut betrachtet oder im Verhältnis zu dem Wert des Hauptvertrages zwischen der Eucon und dem Kunden)	-	-
- zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung mit dem Dienstleister nicht definiert und/oder nicht berechenbar (siehe Abschnitt 2.3.1).	-	-
- ganz oder zu wesentlichen Teilen im Voraus zahlbar	-	-
Über den Dienstleister liegen nur unzureichende Informationen vor (siehe oben unter IV.).		
Der Dienstleister ist oder beschäftigt einen oder mehrere Amtsträger (Beamte, gewählte Mandatsträger, Soldaten oder andere Inhaber öffentlicher Ämter)		
Der Dienstleister hat keinen eingerichteten Geschäftsbetrieb.		
Der Dienstleister hat – sofern es sich um eine Gesellschaft handelt – keine Mitarbeiter		
Namen der Geschäftsführer des Dienstleisters – sofern es sich um eine Gesellschaft handelt – und Geschäftsadresse sind nicht bekannt		
Der Dienstleister steht in enger Verbindung zu Mitarbeitern oder Führungskräften des Kunden, z.B. hat der Dienstleister Mitarbeiter, Führungskräfte oder Eigentümer, die Familienangehörige oder Ehepartner von Mitarbeitern oder Führungskräften des Kunden sind		
Der Dienstleister hat (zusätzlich zu seiner Vergütung) Gelder zu seiner freien Verfügung oder zur Weiterleitung an Dritte erhalten.		
Sonstige Verdachtsmomente für korruptives Verhalten liegen vor.		
Der Dienstleister wird auch vom Endkunden von Eucon oder einer anderen Partei beauftragt, die an dem Projekt beteiligt ist (z. B. von einem Investor).		

<i>Regelungsgegenstand:</i> <i>Antikorruptionsrichtlinie</i>	<i>Richtlinien-Nr.:</i> <i>INT 002</i>	<i>gültig ab:</i> <i>01.11.2011</i>	<i>geändert am:</i>
<i>Erstellt von:</i> <i>Jörg Niermann</i>	<i>Genehmigt durch:</i> <i>Maurice M. Oosenbrugh Marcel R. Oosenbrugh</i>		

Der Dienstleister hat seinen Sitz in/ist Einwohner von einem der folgenden Territorien		
--	--	--

Alderney	Hong Kong	Panama
Andorra	Indonesien	Philippinen
Angola	Insel Man	Puerto Rico
Anguilla	Iran	Salomonen
Antigua	Jamaika	Samoa
Aruba	Jersey	Sark
Bahamas	Kenia	Saudi Arabien
Bahrein	Kiribati	Schweiz
Barbados	Kuweit	Seychellen
Barbuda	Libanon	Singapur
Belize	Liberia	St. Helena
Bermudas	Libyen	St. Kitts und Nevis
Britische Jungferninseln	Liechtenstein	St. Lucia
Brunei	Macao	St. Vincent und Grenadine
Cayman Inseln	Malaysia	Südkorea
Cook Inseln	Malediven	Syrien
Costa Rica	Malta	Tonga
Djibouti	Marshall-Inseln	Turks und Caicos Inseln
Dominikanische Republik	Mauritius	Tuvalu
Ecuador	Monaco	Uruguay
Französisch Polynesien	Montserrat	US Jungferninseln
Gibraltar	Nauru	Vanuatu
Grenada	Neu Kaledonien	Vereinigte Arabische Emirate
Guatemala	Niederländische Antillen	Zypern
Guernsey	Niue	
Herm	Oman	

Projektmanager/Manager: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

<i>Regelungsgegenstand:</i> <i>Antikorruptionsrichtlinie</i>	<i>Richtlinien-Nr.:</i> <i>INT 002</i>	<i>gültig ab:</i> <i>01.11.2011</i>	<i>geändert am:</i>
<i>Erstellt von:</i> <i>Jörg Niermann</i>	<i>Genehmigt durch:</i> <i>Maurice M. Oosenbrugh Marcel R. Oosenbrugh</i>		

ANLAGE 2 Compliance Erklärung für Dienstleister

Hiermit erklärt und bestätigt der Unterzeichner, Name, für sich und für die Firma Firmenbezeichnung, mit Sitz in:; HRB Nr., (DER VERTRETER) folgendes:

1. Bei allen früheren Geschäftsbeziehungen mit Eucon GmbH, Martin-Luther-King-Weg 2, 48155 Münster (DIE GESELLSCHAFT) und anderen Kunden hat der Vertreter alle gültigen Gesetze, Regeln, Vorschriften und ausdrücklichen öffentlichen Richtlinien von (Land, in dem die Gesellschaft eingetragen ist), (Land, in dem der Vertreter ansässig ist), (Land, in dem der Vertreter eingetragen ist (falls abweichend vom Wohnort)) und des Staates oder Hoheitsgebiets oder Landes, in dem Dienstleistungen erbracht wurden, befolgt.
2. Bei der Erbringung der Leistungen gemäß vorliegender Vereinbarung sowie aller weiteren Vereinbarungen mit der Gesellschaft wird der Vertreter alle gültigen Gesetze, Regeln, Vorschriften und ausdrücklichen öffentlichen Richtlinien von (Land, in dem die Gesellschaft eingetragen ist), (Land, in dem der Gesellschafter ansässig ist), (Land, in dem der Vertreter eingetragen ist (falls abweichend vom Wohnort)) und eines jeden Staats oder Hoheitsgebiets, in dem Dienstleistungen erbracht werden sollen, sowie alle gültigen Gesetze, Regeln, Vorschriften und ausdrücklichen öffentlichen Richtlinien der genannten Staaten und Hoheitsgebiete befolgen.
3. Es gab keine Schmiergelder, noch erfolgten andere Zahlungen, weder direkt noch indirekt, an irgendwelche Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter der Gesellschaft oder Familienmitglieder, Freunde oder ähnliche Partner von irgendwelchen Führungskräften, Mitarbeitern oder Vertretern der Gesellschaft. Solche Zahlungen werden auch nicht erfolgen.
4. Der Vertreter hat weder direkt noch indirekt mit Bestechungsabsicht eine Zahlung angeboten, vorgenommen, versprochen oder angewiesen und wird auch nicht, weder direkt noch indirekt mit Bestechungsabsicht eine Geldzuwendung, ein Geschenk oder einen anderen Wertgegenstand einer Person anbieten, zahlen, versprechen oder anweisen, die Amtsträger, Beauftragter, Mitarbeiter oder Vertreter einer Regierung oder einer Regierungsinstitution oder eines Kunden oder Interessenten ist, noch an eine politische Partei oder einen Parteifunktionär oder einen Bewerber für ein politisches Amt oder an das Büro einer politischen Partei, noch einer anderen Person eine Zahlung leisten, wenn er weiß, dass das Geld oder ein Teilbetrag davon, das Geschenk oder der Wertgegenstand direkt oder indirekt einem solchen Amtsträger, Beauftragten, Mitarbeiter oder Vertreter, Kunden oder Interessenten, politischen Partei, Bewerber einer politischen Partei oder Funktionär einer politischen Partei angeboten, gegeben oder versprochen wird.
5. Es wurde und es wird keine Zuwendung, kein Geschenk oder keine Zahlung irgendeiner Art angeboten, angenommen, gefordert oder vorgenommen, bei der es die Absicht des Anbietenden einer solchen Zuwendung, eines Geschenks oder einer Zahlung war oder ist, durch Bestechung den Verkauf von Produkten der Gesellschaft oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Vertreter im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung zu beeinflussen.
6. Kein Regierungsbeamter oder Kundenvertreter unterhält eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung oder eine Ertrags- oder Gewinnbeteiligung an dem Vertreter.
7. Es erfolgten und erfolgen ausschließlich Aufwendungen für legale Zwecke.
8. Der Vertreter hat seine steuerrechtlichen Verpflichtungen erfüllt und wird diese bei all seinen Tätigkeiten für die Gesellschaft erfüllen.
9. Der Vertreter hat im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung für die Gesellschaft keinen Dritten eingeschaltet oder beschäftigt und wird keinen Dritten einschalten oder beschäftigen, es sei

<i>Regelungsgegenstand:</i> <i>Antikorruptionsrichtlinie</i>	<i>Richtlinien-Nr.:</i> <i>INT 002</i>	<i>gültig ab:</i> <i>01.11.2011</i>	<i>geändert am:</i>
<i>Erstellt von:</i> <i>Jörg Niermann</i>	<i>Genehmigt durch:</i> <i>Maurice M. Oosenbrugh Marcel R. Oosenbrugh</i>		

denn, der Vertreter hat die Gesellschaft vorher darüber informiert und die Gesellschaft hat ihre ausdrückliche schriftliche Erlaubnis erteilt.

10. Der Vertreter ist nicht befugt, ein oder mehrere oder alle Rechte und Pflichten, die sich aus seinem Vertrag mit der Gesellschaft herleiten, an Dritte abzutreten, es sei denn, der Vertreter hat die Gesellschaft vorher darüber informiert und die Gesellschaft hat ihre ausdrückliche schriftliche Erlaubnis erteilt.

11. Es bestehen keine geschäftlichen oder rechtlichen Interessenkonflikte mit den vom Vertreter für andere Kunden erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen.

12. Der Vertreter wird die Gesellschaft unverzüglich und voll umfänglich benachrichtigen, falls die Polizei, Staatsanwaltschaft, Steuerbehörden oder andere Behörden eines Landes (kollektiv mit BEHÖRDEN bezeichnet) ein Ermittlungsverfahren gegen den Vertreter einleiten.

13. Falls Behörden ein Ermittlungsverfahren gegen die Gesellschaft oder eine von der EUCON beherrschte Gesellschaft (EUCON-Konzerngesellschaft) anstrengen sollten aufgrund angeblich rechtswidrigen Verhaltens (einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf jede Form der Bestechung) im Zusammenhang mit einem Projekt, an dem der Vertreter beteiligt ist, wird der Vertreter der Gesellschaft Zugang zu allen ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und Daten gewähren und die Gesellschaft auf jede mögliche Weise dabei unterstützen, alle Anschuldigungen gegen die Gesellschaft oder eine andere EUCON-Konzerngesellschaft zu entkräften. Dies gilt auch, wenn eine Firma Ansprüche gegen die Gesellschaft oder eine andere EUCON-Konzerngesellschaft erheben sollte, die ganz oder teilweise mit angeblich rechtswidrigem Verhalten (einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf jede Form der Bestechung) des Vertreters begründet werden. Diese Verpflichtungen haben über das Ende dieser Vereinbarung sowie aller weiteren Vereinbarungen mit der Gesellschaft hinaus Gültigkeit, insbesondere im Fall der Vertragsbeendigung gemäß Abschnitt 14.

14. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Vertragsbeziehungen mit dem Vertreter zu beenden, falls eines oder mehrere der nachstehend aufgeführten Ereignisse eintreten:

- Der Vertreter verletzt eine oder mehrere der vorgenannten Pflichten; oder eine oder mehrere der oben abgegebenen Erklärungen erweisen sich als unrichtig;
- Behörden stellen im Zusammenhang mit diesem Projekt Ermittlungen gegen den Vertreter an.

15. Die Person, deren Unterschrift unter diese Erklärung gesetzt wird, ist berechtigt, für den Vertreter zu bestätigen, dass die obigen Erklärungen wahrheitsgemäß sind.

16. Der Vertreter bestätigt, dass er ein Exemplar der Antikorruptionsrichtlinie der Eucon erhalten, diese verstanden hat und dass er den Inhalt dieser Antikorruptionsrichtlinie befolgt und auch in Zukunft befolgen wird.

Ich erkläre an Eides Statt, dass obige Angaben der Wahrheit entsprechen und richtig sind. Diese Erklärung unterliegt dem Recht von (Land, in dem die Gesellschaft eingetragen ist).

Datum: _____

Name in Druckschrift: _____

Unterschrift: _____

<i>Regelungsgegenstand:</i> <i>Antikorruptionsrichtlinie</i>	<i>Richtlinien-Nr.:</i> <i>INT 002</i>	<i>gültig ab:</i> <i>01.11.2011</i>	<i>geändert am:</i>
<i>Erstellt von:</i> <i>Jörg Niermann</i>	<i>Genehmigt durch:</i> <i>Maurice M. Oosenbrugh Marcel R. Oosenbrugh</i>		

ANLAGE 3 Checkliste für Zahlungen an Kunden

Bezeichnung des Projekts:

Name/Firma und Sitz des Kunden:

Höhe und Grund der Zahlung:

Eine Zahlung kann nur erfolgen, wenn alle der im Folgenden genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Falls eine oder mehrere der Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Zahlung erst nach vorheriger Zustimmung der Geschäftsführung geleistet werden.

VORAUSSETZUNGEN

	trifft zu
Eucon ist rechtlich zu der Zahlung an den Kunden verpflichtet, z.B. aufgrund eines vereinbarten Mengenrabatts. Diese Verpflichtung ist dokumentiert.	
Der Kunde fordert Eucon förmlich zur Leistung der Zahlung auf unter Angabe <ul style="list-style-type: none"> - des Rechtsgrundes für die Zahlung, - der Höhe des zu zahlenden Betrages und - vollständiger Zahlungsinformationen, einschließlich des Namens und der Anschrift der kontoführenden Bank sowie des Namens des Kontoinhabers. 	
Die Zahlungsaufforderung des Kunden erfolgt schriftlich auf offiziellem Briefpapier des Unternehmens. Sie ist von einer Führungskraft des Unternehmens unterzeichnet.	
Die von dem Kunden angegebene Bank hat ihren Sitz nicht in einem Off-shore-Staat, siehe Listen am Ende von Anlage 1. Diese Anforderung gilt nicht, wenn es sich um die bereits geprüfte allgemeine Bankverbindung des Kunden handelt.	
Der Kontoinhaber ist das Kundenunternehmen. Diese Anforderung gilt nicht, wenn es sich um die bereits geprüfte allgemeine Bankverbindung des Kunden handelt.	
Die Zahlung wird in voller Höhe im Wege einer dokumentierten Banküberweisung geleistet, nicht in bar.	
Es liegen keine anderen Hinweise dafür vor, dass die Zahlung nicht das Kundenunternehmen, sondern einen Mitarbeiter persönlich erreichen wird.	